



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

Landkreise und kreisfreie Städte
Landeshauptstadt Hannover
Region Hannover
Große selbstständige Städte

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

Bearbeitet von: Frau Botta-Biercamp
Mail: Ingrid.Botta-Biercamp@mi.niedersachsen.de

nachrichtlich:
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
Niedersachsen
Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
63.31-12235-3.1; -3.1.6;
-3.3.1

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
62 35

Hannover
26.02.2020

Hinweise zum Umgang mit Wohnsitzauflagen nach § 60 Abs. 1 AsylG sowie zur Verteilung und Zuweisung von Asylbegehrenden bei Aufnahme und Ausübung eines Ausbildungsverhältnisses oder einer Erwerbstätigkeit

Bezug: Erlass vom 21.06.2017 – Az.: 15.11-12235-3.1; -12235-3.3 – Hinweise zur Verteilung und Zuweisung von Asylbegehrenden bei Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses oder einer den Lebensunterhalt sichernden Erwerbstätigkeit

Asylbegehrende, die nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen und deren Lebensunterhalt nicht gesichert ist, werden gemäß § 60 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) verpflichtet, an dem in der Verteilentscheidung nach § 50 Abs. 4 AsylG genannten Ort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen (Wohnsitzauflage). Hieran knüpft die Zuständigkeitsregelung des § 10a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) an, wonach sich die örtliche Zuständigkeit für die Gewährung von AsylbLG-Leistungen in erster Linie nach dem Ort der Verteil- und Zuweisungsentscheidung oder dem Ort der Wohnsitzauflage richtet.

Ansichts uneinheitlicher Rechtsauffassung und –praxis in den Bundesländern mit den vorgenannten Vorschriften bat die Länderarbeitsgemeinschaft für Integration und Flüchtlingsfragen (ArgeFlü) zum Arbeitsschwerpunkt „Angelegenheiten der Aufnahme, Verteilung und sozialen Versorgung von ausländischen Flüchtlingen“ die zuständigen Bundesministerien um eine rechtliche Einschätzung.

Vor diesem Hintergrund gebe ich folgende Hinweise:

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



1. Umgang mit Wohnsitzauflagen nach § 60 Abs. 1 AsylG bei gesichertem Lebensunterhalt im Sinne des § 2 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

- 1.1 ¹Asylbegehrende, deren Lebensunterhalt im Sinne des § 2 Abs. 3 AufenthG gesichert ist, dürfen nicht mit einer Wohnsitzauflage nach § 60 Abs. 1 AsylG belegt werden; soweit vorher eine solche verfügt wurde, ist diese für die dem Land Niedersachsen zur Aufnahme zugewiesenen Asylbegehrenden von der zuständigen Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) aufzuheben.

²Entsprechende Anträge auf Aufhebung der Wohnsitzauflage, die bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden, leitet diese an die für die Entscheidung zuständige LAB NI (*Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, Petzvalstraße 18, 38104 Braunschweig*) weiter.

³Die LAB NI soll den Antragstellenden im Sinne der Ziffer 1.2 Sätze 3 und 4 Hinweise erteilen. ⁴Die LAB NI beteiligt bei einem beabsichtigten landesinternen Wohnortwechsel die örtlich zuständige Ausländerbehörde des vorgesehenen Zuzugsortes und bei einem beabsichtigten länderübergreifenden Wohnortwechsel die zuständige Landesbehörde des geplanten Zuzugsbundeslandes in Anlehnung an Nr. 12.2.5.2.4 AVwV-AufenthG. ⁵Die Änderung der Wohnsitzauflage in der Aufenthaltsgestattung nimmt die örtlich zuständige Ausländerbehörde nach Bekanntgabe der Entscheidung durch die LAB NI vor.

- 1.2 ¹Die Verteil- und Zuweisungsentscheidung nach § 50 Abs. 4 AsylG oder § 51 AsylG begründet die Zuständigkeit der Kommune nach dem AsylbLG und bleibt auch dann bestehen, wenn die Wohnsitzauflage aufgehoben oder erst gar nicht erteilt wurde. ²Im Falle des Wiedereintretens von Hilfsbedürftigkeit ergibt sich die Zuständigkeit der Leistungsbehörde nach dem AsylbLG aus der Verteil- und Zuweisungsentscheidung des Landes. ³Vor diesem Hintergrund sind Asylbegehrende, die die Aufhebung ihrer Wohnsitzauflage beantragen, darauf hinzuweisen, dass auch bei Aufhebung der Wohnsitzauflage im Falle erneuter Hilfsbedürftigkeit grundsätzlich weiterhin die in der Zuweisungsentscheidung bestimmte Kommune für die Gewährung von AsylbLG-Leistungen zuständig bleibt und für diesen Ort der wirksamen Verteil- und Zuweisungsentscheidung eine erneute Wohnsitzauflage zu verfügen sein wird.

⁴Wird der Wechsel in den Bezirk einer anderen Ausländerbehörde beabsichtigt, sind die Betroffenen über Satz 3 hinaus im Hinblick auf die sich ergebenden Konsequenzen bei erneuter Hilfsbedürftigkeit (Sätze 1 bis 3) auf die Möglichkeit und Voraussetzungen für einen Antrag auf Umverteilung nach § 50 Abs. 4 oder § 51 AsylG hinzuweisen. ⁵Die Hinweise nach den Sätzen 3 und 4 können mit der Entscheidung über eine Aufhebung der Wohnsitzauflage nach § 60 Abs. 1 AsylG verbunden werden.

1.3 ¹Die Zuständigkeit für die Entscheidung über einen Antrag auf

- a) eine landesinterne Umverteilung nach § 50 Abs. 4 AsylG liegt bei der LAB NI und
- b) für eine länderübergreifende Umverteilung nach § 51 AsylG bei der zuständigen Landesbehörde des beabsichtigten Zuzugsbundeslandes.

²Da diese Landesbehörden im Rahmen des allgemeinen Umverteilungsverfahrens auch über das Erfordernis einer Wohnsitzauflage nach § 60 Abs. 1 AsylG zu entscheiden haben, ist bei Weiterleitung des Umverteilungsantrages an die zuständige Landesbehörde Ziffer 1.1 zu beachten, wenn die/der Antragstellende die Aufhebung der Wohnsitzauflage wegen Sicherung des Lebensunterhaltes begehrt.

1.4 ¹Tritt nach Aufhebung der Wohnsitzauflage wieder Hilfsbedürftigkeit und ein Leistungsanspruch nach dem AsylbLG ein, hat die örtlich zuständige Ausländerbehörde die nach der wirksamen Verteil- und Zuweisungsentscheidung zuständige Landesbehörde zu unterrichten und um Verfügung einer Wohnsitzauflage nach § 60 Abs. 1 AsylG zu ersuchen. ²Haben Asylbegehrende während des Zeitraumes, in der sie keiner Wohnsitzbeschränkung unterlagen, ihren Wohnsitz in den Bezirk einer anderen Ausländerbehörde als die der Verteil- und Zuweisungsentscheidung verlegt, soll die örtliche zuständige Ausländerbehörde vor der Unterrichtung nach Satz 1 die Asylbegehrenden auf die Folge der Verfügung einer (erneuten) Wohnsitzauflage nach § 60 Abs. 1 AsylG an den Ort der Verteil- und Zuweisungsentscheidung sowie die Möglichkeit einer gleichzeitigen Antragstellung auf Umverteilung nach § 50 Abs. 4 oder § 51 AsylG hinweisen. ³Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Entscheidung über einen Umverteilungsantrag wird auf die Ziffer 1.3 verwiesen.

2. Ausbildungsverhältnisse unter Beibehaltung einer Wohnsitzauflage nach § 60 AsylG

Soweit eine Beschäftigung (einschließlich einer Berufsausbildung) nicht auskömmlich sein sollte, bleibt die Wohnsitzauflage nach § 60 Abs. 1 AsylG bestehen. Sollte in den vorgenannten Fällen ein Umzug vorgesehen sein, können Asylbegehrende eine Umverteilung nach § 50 Abs. 4 AsylG bei der LAB NI beantragen.

Grundsätzlich kann eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf einen „humanitären Grund“ nach § 50 Abs. 4 Satz 4 AsylG darstellen. Dieser kann dann von besonderem Gewicht im Sinne dieser Vorschrift sein, wenn die Erreichbarkeit der Ausbildungsstelle von der Entfernung oder Anfahrzeit vom bisherigen Wohnort nachweislich eine zumutbare Grenze überschreitet. In diesen Fällen erscheint es angezeigt, vor dem Hintergrund der oben dargestellten Rechtslage, bei der Ermessensausübung zugunsten einer Umverteilung der Asylbegehrenden zu entscheiden.

Der Erlass des MI vom 21.06.2017 – Az.: 15.11-12235-3.1; -12235-3.3 – „Hinweise zur Verteilung zur Verteilung und Zuweisung von Asylbegehrenden bei Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses oder einer den Lebensunterhalt sichernden Erwerbstätigkeit“ wird hiermit aufgehoben.

Im Auftrage

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'B. Brengelmann', with a long horizontal stroke extending to the right.

Brengelmann